

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach am 13.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr in der Fassung vom 11.12.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird § 8 eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 28.01.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 06.02.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 35 wird § 36 eingefügt:

§ 36 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bürgerzentrum (Entgeltordnung Bürgerzentrum)

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bürgerzentrum in der Fassung vom 05.12.2005, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 11.12.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

Grundsätzlich kann von einer Umsatzsteuerfreiheit ausgegangen werden, da der überwiegende Teil der Leistungen hoheitlich sind. Einzelne Gebührentatbestände aus der Verwaltungsgebührensatzung wie:

Die lfd. Nr. 2 - Beglaubigungen, Bestätigungen und Bescheinigungen

Lfd. Nr. 3 – Fotokopien und Ausdrücke

Lfd. Nr. 5 – Archivwesen

können künftig umsatzsteuerpflichtig werden, soweit diese Leistungen nach jeweiliger Einzelfallprüfung privatrechtlicher Natur zugeordnet werden können.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Bürgerdienste privatrechtlicher Natur

Dies gilt vor allem für privatrechtliche und steuerpflichtige Einnahmen:

Leihgebühren (Verleih Bühne), private Verkäufe (Heimatbuch, Schokolade, Abdeckkreisig, Obstbäume)

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2024 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Siegelbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Siegelsbach, den 19.11.2024
gez. Tobias Haucap
Bürgermeister